



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Herrn
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
22. Mai 2025

Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herr C. Rechtafski

Telefon: 0395 / 569184 - 13
Fax: 03994 235-407
E-Mail: cornell.rechtafski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 07.1/7444.381/25091
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 20.05.2025

**Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Miltzow ENTWURF
hier: Stellungnahme der Forstbehörde**

Ihr Zeichen: -
Lage: siehe Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstezung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 12.09.2024 die 1. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Planungsziel ist die Ausweisung von Flächen für die Windenergie, um die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Zu dieser Änderung des FNP beteiligten Sie uns mit E-Mail vom 23.04.2025.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt.

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794)

Auflagen:

1. Zwischen den zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) und der Waldgrenze ist ein Abstand von 30 Metern nicht zu unterschreiten.
2. Beträgt der Abstand zu errichtender WEA zum Wald weniger als 50 Meter, sind Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen zu installieren und der Forstbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
3. Die Unbedenklichkeit des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems muss zur Genehmigung von WEA nachgewiesen werden.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

I. Waldabstand

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Als Äußerer Rand der baulichen Anlage wird bei der Errichtung von WEA die Kreisfläche betrachtet, die durch das auf den Boden projizierte Lot der Rotor spitzen beschrieben wird.

Innerhalb des Änderungsbereiches des FNP liegen keine Waldgebiete. Eine Waldbetroffenheit ergibt sich jedoch auf der Grundlage des erläuterten Waldabstandes. Im Bereich Flurstück 56/1, Flur 3, Gemarkung Badresch grenzt das *Sonstige Sondergebiet - Zweckbestimmung Windenergie (SO Windenergie)* unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 LWaldG. (Forstadresse: Forstamt Neubrandenburg; Revier Schönbeck; Abteilung 7101z6_1)

Insbesondere in diesem Bereich ist der benannte Abstand potenziell zu errichtender Windenergieanlagen zur Waldgrenze einzuhalten.

II. Brandschutz

Gemäß § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)“ vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Diesem zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies vor

Inbetriebnahme über die Planungsunterlagen und durch die Bauabnahmeprotokolle nachzuweisen.

Da das SO *Windenergie* unmittelbar an Wald grenzt, sind die genannten baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz erforderlich und zur Herstellung des Einvernehmens der Forstbehörde zu konkreten Bauvorhaben mit den Bauunterlagen nachzuweisen.

Des Weiteren haben die Antragsteller für WEA sicherzustellen, dass das AWFS durch den Betrieb der WEA nicht gestört wird. Das geplante SO *Windenergie* befindet sich innerhalb des 20 km – Radius des AWFS. In diesem Fall hat der Antragsteller zur Genehmigung der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des AWFS oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen. Dazu verweise ich an die Firma *IQ Technologies for Earth and Space GmbH*, Berlin. Derzeit verfügt nur diese über eine entsprechende Qualifikation für diese Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerald Zeller
Forstamtsleiter

Anlagen: Übersichtskarte

